

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ in der Fassung nach der 8. Änderungssatzung vom 11.03.2024

Aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015 zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.03.2023

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wiggensbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderbetreuungseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Wiggensbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Buchungszeit gehören auch die Hol- und Bringzeiten, Zeiten für Elterngespräche, Vorbereitungszeiten usw. (s. Vertrag). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich 4 bis 5 Stunden in den Kindergärten und in der Kinderkrippe.
- (3) Wird die gebuchte Zeit ständig überzogen, behält sich die Gemeinde Wiggensbach vor, ab dem nächsten Monat die nächsthöhere Gebühr zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren fallen monatlich an. Das Spielgeld für Krippe und Kindergarten ist darin enthalten. Das Bastel- und Materialgeld für die Schulkindbetreuung fällt zusätzlich an.

a) Krippenkinder

Modell C	4 bis 5 Stunden täglich	145,00 €
Modell D	5 bis 6 Stunden täglich	155,00 €
Modell E	6 bis 7 Stunden täglich	170,00 €
Modell F	7 bis 8 Stunden täglich	185,00 €
Spielgeld inclusive		5,00 €

b) Kindergartenkinder

Modell XS	4 bis 5 Stunden täglich	94,00 €
Modell S	5 bis 6 Stunden täglich	98,00 €
Modell M	6 bis 7 Stunden täglich	102,00 €
Modell L	7 bis 8 Stunden täglich	106,00 €
Modell XL	8 bis 9 Stunden täglich	110,00 €
Spielgeld inclusive		5,00 €

c) Schulkindbetreuung

Modell A	Mo-Do bis 14.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	35,00 €
Modell C	Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	55,00 €
Bastel- und Materialgeld zusätzlich		3,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (3) Das Koch-, Getränke- und Obstgeld beträgt jährlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Krippe | 20,00 € |
| b) Kindergarten | 35,00 € |
| c) Schulkindbetreuung | 36,00 € |

Das Koch-, Getränke- und Obstgeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere im jeweiligen Buchungsmodell vollzahlende Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung (entweder Kindergarten oder Krippe), so wird als Geschwisterrabatt die günstigere Gebühr halbiert.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Wiggensbach bzw. durch Einzugsermächtigung vorzunehmen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß § 210 AO zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Wiggensbach, 11. März 2024
Markt Wiggensbach

Thomas Eigstler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 12. März 2024 ausgefertigt.
Die Satzung wurde am 15. März 2024 im Wochenblatt veröffentlicht.